



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 5 vom 13.02.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den
Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 auf
der Flurnr. 680 der Gmkg. Otterzhofen sowie der Flurnr. 620 der Gmkg.
Jachenhausen, Gemeinde Riedenburg **67**
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für
das Haushaltsjahr 2026 **70**
- Wasserrecht; **72**
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Sallingbach mit
Offenstettener Graben, Fluss-km 0,00 bis 1,55 (Gewässer III. Ord-nung),
auf dem Gebiet der Stadt Abensberg und der Gemeinde Biburg im Landkreis
Kelheim nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46
Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch
Erlass einer Verordnung
Hier: Durchführung einer Onlinekonsultation
- Übungen der Bundeswehr; **74**
Bekanntmachung vom 10.02.2026, Nr. 31 – 0831
- Übungen der Bundeswehr; **75**
Bekanntmachung vom 11.02.2026, Nr. 31 – 0831



Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 13.02.2026

Az: 43 - 170.07.26

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 auf der Flurnr. 680 der Gmkg. Otterzhofen sowie der Flurnr. 620 der Gmkg. Jachenhausen, Gemeinde Riedenburg**

Der vom Landratsamt Kelheim erlassene Bescheid vom 15.01.2026 Az.: 43 - 170.07.26 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG und § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:

1.1 Auf Antrag der Firma Neue Energie Werke 3 GmbH & Co. KG wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG erteilt, auf den Grundstücken mit der Flurnr. 680 der Gmkg. Otterzhofen sowie der Flurnr. 620 der Gmkg. Jachenhausen, jeweils Gemeinde Riedenburg 2 Windkraftanlagen nach näherer Bestimmung der Nr. 2 und unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 4 dieses Bescheides zu errichten und zu betreiben.

1.2 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG). Mit eingeschlossen ist im vorliegenden Fall u.a.:

- die Zustimmung nach § 14 LuftVG.
- Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV i. V. m. § 18 AwSV für den Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung und flüssigkeitsundurchlässiger Bauweise bei der Abfüllanlage
- Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV i. V. m. § 18 AwSV für den Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung des Kühlsystems auf dem Maschinenhausdach
- Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 5 BayDSchG für Flurstück 620, Gemarkung Jachenhausen, Gemeinde Riedenburg

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen erteilt.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Neue Energie Werke 3 GmbH & Co. KG hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfach 34 01 48, 80098 München
Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Genehmigungsbescheid, seine Begründung, sowie die dazugehörigen Unterlagen sind gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG von

Montag, 16.02.2026 bis einschließlich Montag, 02.03.2026

unter folgender Internetseite abzurufen:

<https://dataspace.landkreis-kelheim.de/public/download-shares/K44UPgd7hByTbPCK9USkW7l0jQRqriTi>

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können zudem beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu den üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
angefordert werden.

Ansprechpartner am Landratsamt Kelheim:

Nicole Eberl, Tel.: 09441 / 207 – 4300 oder

Thomas Luft, Tel.: 09441 / 207 – 4325

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 02.03.2026**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtbehelfsfrist.

Kelheim, 13.02.2026
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kelheim folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

186.547.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

20.235.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 5.100.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht enthalten.

§ 4

(1) Gemäß Art. 18 ff des Bayer. Finanzausgleichsgesetzes wird der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 91.998.099,73 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung:

Grundsteuer A	1.408.580 €
Grundsteuer B	11.003.215 €
Gewerbesteuer	56.717.633 €
Einkommensteuerbeteiligung	78.974.796 €
Umsatzsteuerbeteiligung	9.335.213 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen,
auf die die Gemeinden im Jahre
2025 Anspruch hatten

21.024.384 €

Summe der Umlagegrundlagen

178.463.821 €

- (3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2026 wird einheitlich auf 51,55 v. H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	Hebesatz 670 v. H.
Grundsteuer B	Hebesatz 300 v. H.
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	Hebesatz 420 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 06.02.2026 (eingegangen am 06.02.2026) Nr. RNB-12-KR-1512.273-1-9-11 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Zur Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von 5.100.000,00 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erteilte die Regierung von Niederbayern die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung.

III.

Die vorstehende und vom Kreistag in der Sitzung am 15.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Kelheim, Zimmer 03.14 – Kreiskämmerei – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Kelheim, 09.02.2026
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

44-641-Y 43

Wasserrecht;

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Sallingbach mit Offenstettener Graben, Fluss-km 0,00 bis 1,55 (Gewässer III. Ordnung), auf dem Gebiet der Stadt Abensberg und der Gemeinde Biburg im Landkreis Kelheim nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung

Hier: Durchführung einer Onlinekonsultation

Die Überschwemmungsbereichsgrenzen des Sallingbaches mit Offenstettener Graben wurden für ein hundertjähriges Hochwasserereignis im gegenständlichen Abschnitt durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelt. Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang der Festsetzung ergeben, lagen in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 01.03.2024 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während der Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben.

Bekanntmachung

1. Zur Erörterung der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wird anstelle eines physischen Erörterungstermines eine Online-Konsultation gemäß Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchgeführt. Diese wird hiermit bekanntgemacht.
2. Die Onlinekonsultation ist **nicht öffentlich**. Die Teilnahme ist auf die beteiligten Behörden und diejenigen Personen und Personengruppen beschränkt, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben sowie Betroffene. Betroffene sind Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die aber im Verfahren keine Einwendungen erhoben haben. Zu diesen Belangen zählen neben subjektiven Rechtspositionen auch wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle, ideelle oder sonstige anerkennenswerte eigene Interessen.
3. Der zu erörternde Sachverhalt
 - ursprüngliche Verfahrensunterlagen
 - o amtlicher Entwurf der Verordnung
 - o Erläuterung der amtlichen Festsetzung durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut
 - o Information zur Berechnung
 - o 1 Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000
 - o 3 Detailkarten im Maßstab 1:2.500
 - o Flurstücksverzeichnis
 - angepasste Verfahrensunterlagen
 - o Detailkarte K2
 - o Detailkarte K3
 - o Übersichtskarte Ü1
 - o Flurstücksverzeichnis
 - Stellungnahme zu den vorgebrachten Einwendungen

wird in der Zeit vom 23.02.2026 bis einschließlich 16.03.2026

- a) passwortgeschützt auf der Internetseite des Landkreises Kelheim zum Herunterladen (ca. 45 MB) bereitgestellt.

Ferner werden der Link und das Passwort für den Zugang zur Onlinekonsultation den bereits bekannten Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Betroffene, die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben, können das Passwort ab sofort bis einschließlich 12.03.2026 per E-Mail unter wasserrecht@landkreis-kelheim.de oder schriftlich beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Donaupark 12, 93309 Kelheim anfordern. Hierbei sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben und die Betroffenheit zu begründen.

- b) bei der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg (H2.06) während der üblichen Dienststunden für die Teilnahmeberechtigten zur Einsicht (vgl. Ziffer 2 dieser Bekanntmachung) ausgelegt.

Um eine vorherige Terminvereinbarung, unter Angabe der Teilnahmeberechtigung, wird gebeten.

- c) bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg – Gemeinde Biburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg (Bauamt) während der üblichen Dienststunden für die Teilnahmeberechtigten zur Einsicht (siehe Ziffer 2 dieser Bekanntmachung) ausgelegt.

Um eine vorherige Terminvereinbarung, unter Angabe der Teilnahmeberechtigung, wird gebeten.

4. Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 23.02.2026 bis einschließlich 16.03.2026 per E-Mail unter wasserrecht@landkreis-kelheim.de oder schriftlich beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelndem Sachverhalt zu äußern. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue oder zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
6. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung – soweit noch nicht bekannt – durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht) zu geben ist.
7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter Menü „Landratsamt“ und der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/landratsamt/amtliche-bekanntmachungen/>) bereitgestellt.

Kelheim, den 30.01.2025
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 10.02.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 16. bis 20.03.2026

im nord-westlichen Landkreis Kelheim Übungen -auch in der Nacht- durch.

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 09.03. bis 02.04.2026

im Dürnbucher Forst Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 10.02.2026
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 11.02.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

09. bis 13.03.2026

im nordwestlichen Landkreis Kelheim bzw. im Hienheimer Forst Übungen -auch in der Nacht-durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 11.02.2026
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter